

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern der Gemeinde Kodersdorf (Schulbuchordnung)

Präambel

Die Gemeinde Kodersdorf stellt als Schulträger den Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte leihweise gem. § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) zur Verfügung.

Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein Verwendungszeitraum von mind. vier bis fünf Jahren erreicht werden kann.

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte werden gem. § 38 Abs. 2 SächsSchulG ausnahmsweise dauerhaft überlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Schulbuchordnung gilt für alle Schüler, die die Adolf-Traugott-von-Gersdorf Oberschule Kodersdorf besuchen.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Kodersdorf. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Kodersdorf und dem gesetzlichen Vertreter des Schülers/volljährigen Schüler als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB geschlossen.
- (3) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher und Arbeitshefte. Die Anlage zur Höhe des Schadensersatzanspruches ist Bestandteil der Schulbuchordnung.
- (4) Die Schulbuchordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich erworben werden.

§ 2 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches.
Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen.

- (3) Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des § 3 zurückzugeben.

§ 3 Schadensersatz

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und Arbeitsheften ist der dadurch entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen.

Die Höhe des Schadensersatzes ist in der Anlage zu dieser Schulbuchordnung geregelt. Der festgestellte Betrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

- (2) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher oder Arbeitshefte erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen.

Schulbücher oder Arbeitshefte müssen ersetzt werden, wenn:

- diese vorsätzlich durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden,
- diese nicht mehr verwendbar sind (fehlende Seiten, Seiten ganz eingerissen, nass geworden / gewellte Seiten, stark verschmutzt, Schulbücher auffällig auf mehreren Seiten beschrieben o.ä.),
- ein Schüler Schulbücher oder Arbeitshefte eines Mitschülers beschädigt,
- diese dem Schüler abhandengekommen sind.

Das beschädigte Buch oder Arbeitsheft geht nach Zahlung der Schadenssumme in den Besitz des Schülers über.

- (3) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen. Das Schulbuch ist jedoch benutzbar und kann weiterhin an andere Schüler ausgegeben werden.

Dazu gehören z. B. kleine Schäden, wie eingerissene Seiten, leichte Beschmutzung, Verknickung des Einbandes, beschriebene Seiten, leichte Feuchtigkeitsschäden. Bei Büchern mit weichem Einband wird eine normale Verknickung des Einbandes nicht als Beschädigung gewertet.

- (4) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.
- (5) Für beschädigte Arbeitshefte, die weiterhin benutzbar sind, ist kein Schadensersatz zu leisten.
- (6) Der Schulbuchverantwortliche der Schule stellt nach seinem Ermessen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachlehrer auf der Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung und die Höhe des Schadensersatzes fest.

§ 4 Fälligkeit

Der festgesetzte Betrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers/ volljährigen Schüler schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Forderung gemäß § 3 wird zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5 Schulorganisation

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Er hat insbesondere den Schulbuchverantwortlichen im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2021/2022 in Kraft. Die Dienstanweisung 01/2000 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kodersdorf, 15.02.2022

René Schöne
Bürgermeister



Anlage

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

1. Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher oder Arbeitshefte, die erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen (§ 3 Abs. 2 der Schulbuchordnung):

Der Restwert des Schulbuches ist abhängig vom Alter. Die Höhe des Schadensersatzes wird entsprechend der Nutzungszeit für vier bzw. fünf Jahre festgelegt.

Schulbücher, die weniger als 4 Unterrichtsstunden in der Woche genutzt werden, sind fünf Jahre zu verwenden. Dagegen sind Schulbücher, die mehr als 4 Unterrichtsstunden in der Woche genutzt werden, vier Jahre zu verwenden.

Ist ein neues Buch oder ein neues Arbeitsheft innerhalb des 1. Nutzungsjahres auf Grund von Beschädigung zu ersetzen, sind 100 % des Wiederbeschaffungspreises fällig. Bei Verlust eines Buches bzw. Arbeitsheftes ist der volle Wiederbeschaffungspreis zu leisten.

weniger als 4 Unterrichtsstunden		4 Unterrichtsstunden oder mehr	
nach 1. Jahr	80 %	nach 1. Jahr	80 %
nach 2. Jahr	60 %	nach 2. Jahr	60 %
nach 3. Jahr	40 %	nach 3. Jahr	40 %
nach 4. Jahr	20 %	nach 4. Jahr	20 %
nach 5. Jahr	10 %		

Für Bücher, die älter als 4 bzw. 5 Jahre sind, wird kein Schadensersatz geltend gemacht.

2. Höhe des Ersatzanspruches für Schulbücher, die durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden oder eine übermäßige Abnutzung aufweisen (§ 3 Abs. 3 Schulbuchordnung)

Bei kleineren Beschädigungen, die den Gebrauchswert einschränken, werden bis zu 25 % des Wiederbeschaffungspreises erhoben.

Die Entscheidung zur Höhe des Schadensersatzes innerhalb dieser Schulbuchordnung obliegt dem Schulbuchverantwortlichen der jeweiligen Schule.